Raumnutzungsvertrag

1. **Vertragsparteien**

Zwischen

der Gesundheit im Zentrum – Katja und Detlev Keßler GbR

Holztorstr. 23

31157 Sarstedt

(nachfolgend Vermieter genannt)

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
(nachfolgend Mieter genannt)  
  
Anschrift:  
Straße und Hausnummer\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ und Wohnort\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefonnummer:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

E-Mail:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen:

1. **Vertragsgegenstand**

Der Vermieter überlässt dem Mieter die folgenden Räumlichkeiten:

Übungsraum im Gesundheitszentrum Sarstedt, 1. OG, Holztorstr. 23, 31157 Sarstedt

Zur Nutzung überlassen sind auch die Nebenräume wie Umkleide, Küche / Aufenthaltsraum und WCs, nicht jedoch der Verkaufsraum und das Büro / Lager.

Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der vom Mieter gewünschten Ausstattung (einschließlich Verpflegung):

Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen Zustand zurückzugeben.

1. Einmalige Nutzung:

Das Nutzungsverhältnis beginnt am\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,um\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Uhr und endet am\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ um\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Uhr.

1. Regelmäßige Nutzung:

Der Mieter mietet die Räume ab dem \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

für folgende Dauer:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Die Überlassung des Raums erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung:

(Kurzbeschreibung und genauer und vollständiger Veranstaltungstitel)

**3. Nutzungsbedingungen und Hausordnung**Der Raumnutzungsvertrag ist nur in Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen  
sowie der Hausordnung gültig. Der Mieter erklärt, diese vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben und erkennt diese mit seiner Unterschrift für sich und alle Teilnehmer\*innen an.  
Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit Unterzeichnung des Vertragsformulars durch beide Vertragspartner. Der Vermieter ist grundsätzlich bestrebt, Anfragen entsprechen zu können. Ein Anspruch auf Raumnutzung besteht jedoch nicht. Der Mieter erhält mit Abschluss des Nutzungsvertrages das Recht, die zugewiesene Räumlichkeit zum im Vertrag ausgewiesenen Zweck innerhalb der vereinbarten Dauer zu nutzen.

**4. Nutzungsgebühren, Mietpreis**

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€

pro Stunde

für die vereinbarte Veranstaltungsdauer

zu zahlen.

Der Betrag ist bis zum vereinbarten Termin auf das vom Vermieter benannte Konto

DE85 2505 0180 0910 5406 75

Sparkasse Hannover

BIC SPKHDE2HXXX

zu überweisen.  
Für die Bereitstellung der vereinbarten technischen Ausstattung werden die Kosten gemäß beiliegender Preisliste abgerechnet. Anfallende Kosten für Reinigung oder Personal werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

**5. Pflichten des Mieters**Der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen  
Veranstalters handelt. Sie/er ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

**6. Kündigung**6.1 Ordentliche Kündigung  
Der Mieter kann den Raumnutzungsvertrag bis zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt ordnungsgemäß kündigen.  
Der Vermieter kann von dem Raumnutzungsvertrag bis zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietprojekt dringend für eigenen Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen.  
6.2 Außerordentliche Kündigung  
Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

6.3 Verstöße  
Ungeachtet der Möglichkeit der Kündigung behält sich der Vermieter bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen, gegen die Hausordnung sowie gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten vor, ein Hausverbot auszusprechen und ggf. Strafanzeige zu erstatten. Bei besonders groben Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.  
Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des § 84 StGB (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei), § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot), § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 125 StGB (Landfriedensbruch), § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen) und § 130 StGB  
(Volksverhetzung), zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er/sie dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von 250 € zu zahlen.  
Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

**7. Datenschutz**Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und werden vom Vermieter nicht an Dritte weitergegeben.

**8. Salvatorische Klausel**Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so führt dies nicht dazu, dass der gesamte Vertrag nichtig ist. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell nichtige Bestimmungen vertragskonform auszulegen und gültige Bestimmungen zu ergänzen.

Sarstedt, den\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Vermieter

Sarstedt, den\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Mieter

Als Vertragsbestandteile wurden ausgehändigt:

- Nutzungsbedingungen

- Schlüssel Nr........ inkl. Einweisung  
- Hausordnung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Mieter

**Nutzungsbedingungen**

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil jedes Raumnutzungsvertrags. Sie werden jedem Mieter vor Abschluss eines Nutzungsvertrages erläutert und übergeben. Die Nutzungsbedingungen regeln die vertraglichen Rechte und Pflichten.

**1. Grundsatz der Neutralität**Der Vermieter ist den Grundsätzen des Rechtsstaats verpflichtet, dazu gehören insbesondere die Wahrung parteipolitischer Neutralität, weltanschauliche Offenheit und Toleranz gegenüber Andersdenkenden.  
Der Mieter versichert, bei seinen Aktivitäten im Rahmen der gestatteten Raumnutzung denselben Grundsätzen verpflichtet zu sein und keine gewerblichen oder geschäftlichen Ziele zu verfolgen. Parteipolitische, konfessionelle oder weltanschauliche Propaganda, sowie Veranstaltungen, deren Inhalt den Straftatbestand verwirklicht oder sittenwidrig ist sind in unseren Räumen untersagt.

**2. Mitteilungspflicht des Mieters**Der Mieter ist verpflichtet, die Einhaltung des Raumnutzungsvertrages, der Nutzungsbedingungen und der Hausordnung auch bei den Teilnehmer\*innen zu gewährleisten. Er/sie muss die Teilnehmer\*innen in geeigneter Form über die Hausordnung, die Nutzungsbedingungen und den Raumnutzungsvertrag sowie deren Einhaltung informieren.

**3. Weisungsrecht**Während der Nutzung ist den Anweisungen des hauptamtlichen Personals Folge zu leisten und ihnen in jedem Fall Zutritt zu den Gruppenräumen zu gewähren.

**4. Nutzung der Räume**  
4.1 Die genutzten Räumlichkeiten sind in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu hinterlassen.  
Sollte wegen besonderer Verschmutzung eine Nachreinigung erforderlich werden, wird dem Mieter eine Reinigungspauschale in angemessener Höhe in Rechnung gestellt.  
4.2 Der Mieter verpflichtet sich, Schäden, die bei Beginn der Nutzung vorliegen oder während der Nutzungszeit an Räumen und Inventar entstehen, unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter ist weiter verpflichtet, Störungen anzuzeigen, die durch unbefugte Dritte in den Räumen entstehen. Er /sie haftet für Sach- und Personenschäden, die während der Nutzung von ihm/ihr oder von den Teilnehmer\*innen verursacht werden, auch dann, wenn den Mieter selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**5. Nutzungseinschränkungen**Der Vermieter behält sich grundsätzlich das Recht vor, dem Mieter andere als die gebuchten Räumlichkeiten zuzuweisen oder die Nutzung in Ausnahmefällen einzuschränken oder zu untersagen. Als Ausnahmefälle gelten beispielsweise Instandhaltungsarbeiten oder Sonderveranstaltungen. Der Mieter erwachsen aus der verhinderten Raumnutzung keine Ansprüche. Bereits entrichtete Nutzungskosten-beiträge werden rückerstattet.

**6. Haftung**6.1 Haftung des Mieters  
Der Mieter haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der Räume entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume. Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Raumnutzung Schadenersatzansprüche erheben, stellt der Mieter sie von allen Ansprüchen frei.  
6.2 Haftung des Vermieters  
Der Vermieter stellt dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Er haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für von dem Mieter eingebrachte Gegenstände.